
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2024

Nr. 50 / 2024

Erste Änderungsordnung der Finanzordnung des Studierendensports

Erste Änderungsordnung der Finanzordnung des Studierendenports

Vom 22. Juni 2024

Das Studierendenparlament hat die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Finanzordnung des Studierendenports

Die Finanzordnung des Studierendenports vom 15. Juni 2021 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft 32/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Antrag enthält ein empfohlenes Angebot sowie Vergleichsangebote. Ein Antrag muss Angebote in folgendem Umfang enthalten:

1. Bei einer Summe bis zu 250 € mindestens ein Angebot, sowie zwei weitere Angebote oder Kostenauskünfte zu Vergleichszwecken,
2. bei einer Summe über 250 € mindestens drei Angebote,
3. bei einer Summe über 1.000 € mindestens vier Angebote,
4. bei einer Summe über 10.000 € mindestens sieben Angebote.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bezuschusst werden nur Meldungs- und Fahrtkosten, sowie Kosten für Materialien, die durch den Veranstalter vorgeschrieben sind. Verpflegung und Übernachtung sind nicht zuschussfähig.“

b) In Absatz 9 wird das Wort „Turniers“ durch das Wort „Wettkampfs“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erstattet werden für Wettkämpfe und Fortbildungen maximal 70 € pro Person. Teilnahmen an Fortbildungen werden nur erstattet, wenn diese vom Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband ausgerichtet werden.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „mehrere Personen“ die Wörter „einer Sportart“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für Europäische Hochschulmeisterschaften (EUC) gelten abweichend folgende Regelungen:

1. Übernommen werden maximal zwei Drittel der von der EUSA festgelegten Meldegebühr.
2. Fahrtkosten werden nur auf Beschluss der OV bezuschusst.
3. Übersteigt das Antragsvolumen 1500 €, so ist eine Zustimmung der OV sowie des Studierendenparlaments notwendig.

(4) Die Höchstsätze gelten für alle Wettkämpfe und beinhalten sowohl Meldegebühren als auch Fahrtkosten.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Fahrtkostenberechnung

(1) Die Fahrtkostenzuschüsse werden pauschal gewährt.

(2) Es gelten zusätzlich zu § 5 folgende Höchstsätze für Fahrtkostenzuschüsse:
(Anzahl der Personen) * (Gesamtfahrtstrecke in km) * 0,05 EUR = Höhe des Zuschusses

(3) Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn eine unzumutbare Mehrbelastung gegenüber einer Nutzung des Deutschlandsemestertickets vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit dem Deutschlandsemesterticket eine Verspätung von mindestens drei Stunden relativ zu der gewählten Fahrt vorliegt.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Wettkampfausrüstung

(1) Für eine Wettkampfausrüstung sind bis zu 250 € förderfähig.

(2) Förderfähig sind der Kauf von Verbrauchsmaterialien und etwaigen Gewinnen. Verpflegung und Übernachtung sind nicht zuschussfähig.

(3) Ausgaben, die durch andere Mittel, beispielsweise Meldekosten, gedeckt werden können, sind nicht zuschussfähig.

(4) Förderfähig sind nur Wettkämpfe in Bonn und direkter Umgebung, die hauptsächlich eine studentische Zielgruppe haben und einen Bezug zum Hochschulsport haben.

(5) Anträge, die die oben genannte Kriterien erfüllen, müssen nicht der OV vorgelegt werden und werden vom Sportreferat entschieden.“

6. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Genehmigungen von weitergehenden Anträgen sind Einzelfallentscheidungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 2024

Sophia Da Costa
Erste Sprecherin
des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn